

# Inländische Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. XXXIV.

Bern, den 21. Oct. 1799. (30. Vendemiaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Senat, II. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Kublis Gutachten.)

Anderseits scheint das Wort in Zukunft zwar einer etwas zweideutigen Auslegung unterworfen zu seyn; nemlich, daß nur die durch Absterben oder Entlassung abgehenden Agenten in Zukunft aus den Municipalbeamten genommen werden, und hingegen die andern Agenten noch forthin bestehen würden, mithin zweierlei Agenten existieren, da die einen noch vom Staat und die andern vermöge des 2ten § des Beschlusses, als eine Folge dieses Gesetzes von den Gemeinden entschädigt werden; wo, und wann es sich thun ließe, es rathamer und vortheilhafter gewesen wäre, daß der Beschluss enthalten hätte: „anstatt der jetzigen Agenten sollen solche aus der Zahl der Municipalbeamten ernannt werden;“ allein die Commission fand auch einiges Hinderniß dieses anzurathen, aus der Beforgniß, daß solches nicht ganz mit der Constitution zu vereinbaren seyn dürfte. Deßwegen rathet Ihre Commission einmüthig zur Annahme des Beschlusses, weil nebst oberwähnten Rücksichten wenigstens auch ein Theil der Last der Agentenbefolgungen, dadurch von nun an der Republik wegfallen, und vermuthlich die Resignation oder Entlassung der übrigen Agenten von selbst bald den Weg öffnen möchte, um durch die Distrikts-Statthalter alle Agenten aus der Zahl der Municipalbeamten ernennen zu können.

Lüthi v. Sol. Constitutionsmäßig ist dieser Beschluss nicht; der Statthalter soll seine Agenten, in Folge der Constitution, frei wählen können, da er für sie verantwortlich seyn muß. Indes will er doch zur Annahme rathen. Wir sind es schuldig, die Stimme des Volks zu

hören, und die vom Volk zu Besorgung seiner Gemeindsangelegenheiten gewählt sind, sollen wohl auch tüchtig seyn, die Berrichtungen der Agenten zu übernehmen. Die Dekonomie kommt dabei unstreitig auch in Anschlag. Die Gemeinde wird durch diesen Beschluss für die Güte der Agenten gewissermassen responsabel seyn. Die gegenwärtigen Agenten müßten bei ihren Stellen gelassen werden, weil sie nach dem Gesetz bis dahin nicht zu Municipalstellen gelangen konnten. In der Folge, wenn den Agenten Entlassungen gestattet sind, wird die nöthige Gleichförmigkeit unschwer erzielt werden können.

Mittelholzer: Der 103. Art. der Constitution ist diesem Beschluss ziemlich entgegengesetzt; er kann ihm besonders aber darum nicht beistimmen, weil dadurch Ungleichheit zwischen den Agenten eingeführt wird; er glaubt, es lohne sich nicht der Mühe, für die kurze Zeit, bis wir eine verbesserte Constitution und mit ihr eine bessere Organisation der Agentenschaft haben — die jetzt vorgeschlagene Constitution zu verletzen. Er verwirft den Beschluss.

Zäslin glaubt, in großen Gemeinden, die z. B. 8 Sektionen haben, seyen nicht genug Municipalbeamten, um aus ihnen die Agenten zu wählen; er stimmt Mittelholzern bei.

Erauer macht auf die ungeheure Zahl der unbezahlten Agenten, deren so viele nur gezwungen an ihrer Stelle bleiben, aufmerksam — er glaubt, der Beschluss werde die Zahl der Agenten einschränken, und nimmt denselben an.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Inländische Nachrichten.

Oestreichischer Bericht über die Kriegsvorfälle bei Zürich u. s. w.

Bregenz, 12. Oktob.

Am 25. Sept., Morgens, wurde dem General Hohe gemeldet, daß die Franken die

Einth passirt hätten; Höhe, der keinen ernsthaften Angriff besorgte, ritt in Gesellschaft des Obristen Plunket, des Obristleutenants von den Gränzhusaren und einiger Adjutanten früh Morgens an die Vorposten, zwischen Schänis und Kaltbrunn, um zu recognosciren; die Franken rückten gegen sie an, und gaben Feuer auf sie. Der dabei gewesene Corporal, der sich durchhaute, sagte aus, er habe den General Höhe vom Pferd stürzen sehen, und er sey von den Franken todt in einem Graben gefunden worden; Obrist Plunket und der Gränzer Obristleutenant sind ebenfalls geblieben. Die Franken griffen mit Nachdruck an, eroberten die Brücke bei Grünau, und setzten sich daselbst fest. Um 9 Uhr kamen von Rapperschwyl 3 Bataillone Russen, unter dem Prinzen von Dürtemberg, den Oestreichern zu Hülfe; die Russen nahmen die Brücke von Grünau (ohnweit Uznach) mit Sturm weg; bald darauf griffen die Franken wieder an, und zwangen durch ein heftiges Kartätschenfeuer die Russen, den eroberten Posten wieder zu verlassen, wobei diese, ohne die Gemeine, einen Obristen, einen Obristleutenant und 12 Offiziere todt zurückgelassen haben. Hierauf gerieth das ganze Armeecorps in grosse Unordnung, und zog sich, von den Franken verfolgt, eiligst zurück. Gen. Jellachich hat an Höhe's Stelle das Commando übernommen, und ist in größter Unordnung durch den Kanton Appenzell und das Rheinthal gezogen. Ein Theil dieses Corps ist, unter Commando des Gen. Grueber, zu Bregenz angekommen. Im Vorarlbergischen ist der Landsturm aufgeboden worden, an den Rhein vorzurücken. Die oestreichischen Spitäler in der Schweiz kommen wieder nach Tüssen und Stauffen, in Oberschwaben.

Was den Rückzug der Russen betrifft, so sah dieser mehr einer unordentlichen Flucht, als einem Rückzug ähnlich. Zwei Drittel von ihrer Armee sind theils todt, theils verwundet und gefangen, und der Ueberrest in der elendesten Lage. Den Franken war es gelungen, das russische Hauptquartier zu tourniren, so daß Nimskon, Korsakow nur mit dem kleinern Theile seiner Armee sich retten konnte. Er floh bis Eglisau, wo der östr. General Riemayer mit dem Regiment Benjovskij zu ihm stieß. Der russische General Maskow ist geblieben, und der Kosaken Obrist Porrodin schwer verwundet zu Schaffhausen angekommen. General Nauendorf, der bisher zu Doneschingen stand, hat sich mit seinem Korps in die Gegend von Schaffhausen gezogen. Die Niederlage der Koalirten in der Schweiz ist dem Erzherzog Karl durch den Legraphen von Doneschingen nach Schwezingen berichtet worden. Sogleich brach er mit dem größten Theil seiner Armee auf, die theils durch unsere Stadt, theils über Weilerstadt und Herrenberg nach Oberschwaben marschirt. Das östr. Magazin zu Bretten ist nach Pforzheim gebracht, und wird von da weiter herauf transportirt. Hier durch sind am 1. Okt. die 3 Kürassiereeregimenter Mack, Hohenzollern und Karl Lothringen, ferner einige Abtheilungen Infanterie und Pionniers, und vorgestern und gestern die Kavallerieregimenter Anspach, Franz Kaisland, Herzog Albert und Kaiser, nebst vielem Gepäk, Wagen, Pferden, Kanonen, Haubitzen, Munition, und einem großen Zug Pontons gezogen. Die Infanterieregimenter Bentheim, Manfredini &c. marschirten über Herrenberg nach Billingen. — Die aus der Schweiz zurückgekommenen Russen nehmen ihre Stellung zwischen Singen und Schaffhausen. Der Vortrab des Condeischen Korps ist in derselben Gegend angekommen. Conde's Hauptquartier befindet sich zu Stofach.

Wem, und in wiefern ist die Zürcherische Interims-Regierung für ihre Verrichtungen verantwortlich?

(Beschluß.)

Entweder hatte die Interims-Regierung ein anerkanntes Recht, als solche zu handeln, folglich auch diese Behörden aufzustellen, und dann kann sie nur derjenigen Stelle für die Ausübung dieses Rechts verantwortlich seyn, die ihr dasselbe verliehen hat. — Oder sie hatte es nicht; und in diesem Fall waren untergeordnete Stellen eben so wenig befugt, sich von ihr gebrauchen zu lassen, als sie nach der Meinung von gewissen Leuten berechtigt war, sich von fremden Militärbehörden als Interims-Regierung aufstellen zu lassen. — Erhielt sie selbst keine Rechtmäßigkeit durch diese Aufstellung von der herrschenden Gewalt, so konnte sie andern solche eben so wenig mittheilen, und derjenige, welcher ihr als Werkzeug diente, ist dafür eben so gut verantwortlich, als sie es dafür ist, daß sie sich von einer fremden